

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 07.07.2020 werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 14.07.2020
Matthias Reinz
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

**aus der 9. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 07.07.2020**

Öffentliche Sitzung

**9. Feststellung der geprüften
Jahresrechnung
für das Haushaltsjahr 2018** **VL-191/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Die festgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

17. August 2020 bis 30. August 2020

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza öffentlich ausgelegt und kann während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

15 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
8 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 9. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 07.07.2020**

Öffentliche Sitzung

10. Entlastung des Bürgermeisters **VL-192/7/2020**
Herrn Bernhard Schönau
für den Zeitraum vom 1. Januar bis
30. Juni des Haushaltsjahres 2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Bernhard Schönau für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des Haushaltsjahres 2018.

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Bernhard Schönau für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des Haushaltsjahres 2018 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

17. August 2020 bis 30. August 2020

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

14 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
9 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 9. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 07.07.2020**

Öffentliche Sitzung

11. Entlastung des Bürgermeisters **VL-193/7/2020**
Herrn Matthias Reinz
für den Zeitraum vom 1. Juli
bis 31. Dezember des Haushalts-
jahres 2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Matthias Reinz für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018.

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Matthias Reinz für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO

in der Zeit vom

17. August 2020 bis 30. August 2020

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
 Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 9. Sitzung des Stadtrates
 am Dienstag, 07.07.2020**

Öffentliche Sitzung

12. Entlastung des Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Bad Langensalza Herr Volker Pöhler und des Zweiten Ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Bad Langensalza Herr Alexander Ernst für das Haushaltsjahr 2018 **VL-194/7/2020
 1. Ergänzung**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Bad Langensalza Herr Volker Pöhler und des Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Bad Langensalza Herr Alexander Ernst für das Haushaltsjahr 2018.

Der Beschluss über die Entlastung des Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten und des Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2018 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

17. August 2020 bis 30. August 2020

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

14 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

8 Enthaltungen

Matthias Reinz
 Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 9. Sitzung des Stadtrates
 am Dienstag, 07.07.2020**

Öffentliche Sitzung

13. Entlastung des Bürgermeisters des Ortsteils Klettstedt Herr Jörg Freytag und des ehrenamtlichen Beigeordneten des Ortsteils Klettstedt Herr Peter Schmidt für das Haushaltsjahr 2018 **VL-195/7/2020
 1. Ergänzung**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters des Ortsteils Klettstedt Herr Jörg Freytag und des ehrenamtlichen Beigeordneten des Ortsteils Klettstedt Herr Peter Schmidt für das Haushaltsjahr 2018.

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und des ehrenamtlichen Beigeordneten des Ortsteils Klettstedt für das Haushaltsjahr 2018 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

17. August 2020 bis 30. August 2020

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
 Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 9. Sitzung des Stadtrates
 am Dienstag, 07.07.2020**

Öffentliche Sitzung

19. Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss **VL-182/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt, Herrn Uwe Kurt Haßkerl in seiner Funktion als kommunaler ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter und Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen als sachkundigen Bürger in den Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss zu berufen.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung**aus der 9. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 07.07.2020****Öffentliche Sitzung****20. Beitritt zum Kommunalen
Thüringer IT-Dienstleister -
KIV Thüringen GmbH** **VL-202/7/2020**

1. Der Stadtrat beschließt, dass sich die Stadt Bad Langensalza an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - als Gesellschafterin durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 Euro beteiligt.
2. Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen und zu ermächtigen, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt der Stadt Bad Langensalza zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - zuzustimmen. Der Bürgermeister wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.
3. Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, dem Gesellschaftsvertrag der KIV (Anlage 1) sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV (Anlage 2) einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung**aus der 9. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 07.07.2020****Öffentliche Sitzung****Anträge der Fraktionen****21.1 Antrag der WIR-Wählergruppe:
Erarbeitung einer Geschäfts-
ordnung und Satzung für das
zukünftige Jugendparlament in
Bad Langensalza.** **VL-164/7/2020
1. Ergänzung**

Die Verwaltung wird vom Stadtrat beauftragt, auf Grundlage der im Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren ausgefüllten Fragebogen, eine Satzung und Geschäftsordnung des zukünftigen Jugendparlamentes in Bad Langensalza vorzubereiten.

Der Fragebogen im Anhang, welcher Bestandteil des Beschlussantrages ist, soll vorab im Ausschuss Punkt für Punkt beschlossen und gegebenenfalls ergänzt werden.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung**aus der 9. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 07.07.2020****Öffentliche Sitzung****Anträge der Fraktionen****21.2 Antrag der CDU-Fraktion:
Durchführung einer Kampagne
„MITMACH-BUGA“ in der Stadt
Bad Langensalza im Jahr 2021** **VL-207/7/2020**

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister im Zuge der Vorbereitungen der Bundesgartenschau 2021 die Initiierung einer Image- und Mitmachkampagne, unter dem Titel „MITMACH-BUGA“, zu prüfen. Dabei ist die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der BUGA 2021 planerisch so zu zentrieren und offensiv zu gestalten, dass ein einheitliches positives Image der BUGA, sowohl bei den Bürgern der Stadt Bad Langensalza, als auch bei seinen Besuchern, entsteht.

Dabei sind u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Ausweisung von geeigneten Flächen zur temporären kulturellen Nutzung, außerhalb der kostenpflichtigen Ausstellungsflächen.
2. Initiierung eines Mitmachangebotes während der Bundesgartenschau im Stadtgebiet.
Dabei richtet sich das Angebot „MITMACH-BUGA“ an Einzelpersonen, Kindergärten, Schulen, Vereine, Initiativen, Verbände, Händler und Unternehmen, welche die BUGA 2021 mit eigenen Inhalten, außerhalb der eintrittspflichtigen Flächen, füllen.
3. Bereitstellung von 3.000,- € aus dem städtischen Haushalt im Jahr 2021, von dem die in Punkt 2 genannten Institutionen mit entsprechender Antragstellung einen Zuschuss für ihr Projekt beantragen können. Der zu beantragende Zuschuss wird durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.
4. Über das erarbeitete Konzept für die Kampagne, sowie dessen Durchführung, soll der Stadtrat oder der Ausschuss für Kur, Tourismus, Wirtschaft und Umwelt regelmäßig informiert werden. Die Kampagne sollte spätestens im letzten Quartal 2020 beginnen und bis Ende der BuGa im Oktober 2021 durchgeführt werden.

14 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

9 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 07.07.2020 (Beschluss-Nr.: VL-183/7/2020) beschlossene Satzung:

**4. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung
der Stadt Bad Langensalza**

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 17.07.2020 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei

der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 21. August 2020

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kommunalaufsicht

Lindenbühl 28/29

99974 Mühlhausen

17.07.2020

Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: VL-183/7/2020 am 07.07.2020 beschlossenen

4. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza.

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt sind zu beachten. Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag

gez. Linke

Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht

Beschlussausfertigung

aus der 9. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 07.07.2020

Öffentliche Sitzung

14. 4. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza **VL-183/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza.

Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Satzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat Stadt Bad Langensalza in der Sitzung vom 07. Juli 2020 folgende

4. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza im Unstrut Hainich Kreis

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt je Person und Übernachtung in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. in der Kernstadt

1. für Einzelpersonen	2,00 €
2. für Familien:	
für die erste Person	2,00 €
für die zweite Person	2,00 €
für die dritte und jede weitere Person	0,85 €

Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei, vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bad Langensalza, den 21. August 2020

Matthias Reinz

- Dienstsiegel -

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 07.07.2020 (Beschluss-Nr.: VL-190/7/2020) beschlossene Satzung:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 17.07.2020 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 21. August 2020

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kommunalaufsicht

Lindenbühl 28/29

99974 Mühlhausen

17.07.2020

Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: VL-190/7/2020 am 07.07.2020 beschlossenen

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza.

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt sind zu beachten. Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag
gez. Linke
Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht

Beschlussausfertigung

aus der 9. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 07.07.2020

Öffentliche Sitzung

16. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza VL-190/7/2020
1. Ergänzung

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza. Der in der Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Satzung

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 07. Juli 2020 die

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza

beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Freiwillige Feuerwehr Wiegleben“ werden die Wörter „Freiwillige Feuerwehr Klettstedt“ angefügt.
2. § 5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „65“ wird durch die Zahl „67“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Gliederungspunkt a) wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
 - b) Nach Gliederungspunkt c) wird folgender Gliederungspunkt angefügt:
„d) Ablauf der Jahresfrist nach § 5 Absatz 2 Satz 3“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, einen Stellvertreter, den jeweiligen Wehrführer und den jeweiligen stellvertretenden Wehrführer. Gemeinsam bilden diese Personen den Wehrführerausschuss.“
 - b) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Wehrführerausschuss“ wird durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Gliederungspunkt b) folgender Gliederungspunkt angefügt:
„c) durch Tod.“
7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Langensalza führen den Namen
„Jugendfeuerwehr Bad Langensalza“
„Jugendfeuerwehr Eckardsleben“
„Jugendfeuerwehr Henningsleben“
„Jugendfeuerwehr Nägelstedt“
„Jugendfeuerwehr Wiegleben“
- (2) Die jeweilige Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
Jede Jugendfeuerwehr hat einen Leiter der Jugendfeuerwehr, welcher vom jeweiligen Wehrführer bestimmt wird. Gehören einer Jugendfeuerwehr mehr als 15 Jugendliche an, so ist für jeweils 15 weitere Jugendliche zusätzlich jeweils ein Jugendfeuerwehrwart zu bestimmen.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr(en) und durch den Wehrführer, der (die) sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr und der Jugendfeuerwehrwarte bedient (bedienen).“

8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) der Titel des Paragraphen wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „stellvertretender Wehrführer“ wird das Wort „Stadtyugendfeuerwehrwart“ gestrichen
 - b) Nach Absatz 9 folgender Absatz angefügt:
„(10) Endet die Funktion als Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl für die restliche Zeit der Wahlperiode vorzunehmen. Beträgt die restliche Zeit innerhalb der Wahlperiode weniger als 6 Monate so kann der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bis zum Wahltermin einen geeigneten Angehörigen der Einsatzabteilung in die jeweilige Funktion kommissarisch einsetzen. Im Falle der Funktion des Stadtbrandmeisters wird der Vorschlag vom Wehrführerausschuss an den Bürgermeister unterbreitet.“

9.

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern sowie deren Stellvertretern. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza zu koordinieren.“

10.

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
 „(4) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
 Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme je Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang unter den zwei Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 21. August 2020

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 07.07.2020 (Beschluss-Nr.: VL-196/7/2020) beschlossene Satzung:

**2. Änderungssatzung über die
Erhebung wiederkehrender Beiträge für
öffentliche Verkehrsanlagen
der Gemeinde Klettstedt (wkSABS)**

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 21.07.2020 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 24. August 2020

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz
Bürgermeister

(Siegel)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kommunalaufsicht
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

21.07.2020

Eingangsbestätigung

Gemäß § 21 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 2 Absatz 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, bestätigen wir den Eingang folgender Satzung:

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Gemeinde Klettstedt (wkSABS)**

Mit Beschluss Nr.: VL-196/7/2020 des Stadtrates vom 07.07.2020.

Die Satzung kann gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO nach Eingang dieser Bestätigung ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie vorzulegen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist vorstehend genannter Behörde mitzuteilen.

Im Auftrag
gez. M. Hohlbaum
SB Kommunalaufsicht

Beschlussausfertigung

aus der 9. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 07.07.2020

Öffentliche Sitzung

17. Beschluss über die 2. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Klettstedt (wkSABS)

VL-196/7/2020

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Klettstedt (wkSABS) vom 09.03.2012 als Rechtsnachfolger. Die in der Anlage beigefügte Satzung ist Bestandteil der Beschlussfassung.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Satzung

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Klettstedt (wkSABS)
vom 09.03.2012**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 2, 7 und 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Septem-

ber 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza als Rechtsnachfolger in der Sitzung am 07.07.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt

„§ 10 a Gültigkeit

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31.12.2018 entstanden sind.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Langensalza

Bad Langensalza, den 24. August 2020

Matthias Reinz

- Dienstsiegel -

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 07.07.2020 (Beschluss-Nr.: VL-197/7/2020) beschlossene Satzung:

1. Änderungssatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Langensalza (Straßenausbaubeitragssatzung)

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 21.07.2020 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 24. August 2020

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kommunalaufsicht

Lindenbühl 28/29

99974 Mühlhausen

21.07.2020

Eingangsbestätigung

Gemäß § 21 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 2 Absatz 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, bestätigen wir den Eingang folgender Satzung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Langensalza (Straßenausbaubeitragssatzung)

Mit Beschluss Nr.: VL-197/7/2020 des Stadtrates vom 07.07.2020.

Die Satzung kann gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO nach Eingang dieser Bestätigung ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie vorzulegen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist vorstehend genannter Behörde mitzuteilen.

Im Auftrag

gez. M. Hohlbaum

SB Kommunalaufsicht

Beschlussausfertigung

aus der 9. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 07.07.2020

Öffentliche Sitzung

18. Beschluss über die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Langensalza (Straßenausbaubeitragssatzung)

VL-197/7/2020

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Langensalza (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 25.09.2003.

Die in der Anlage beigefügte Satzung ist Bestandteil der Beschlussfassung.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Satzung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Langensalza (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 25.09.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 2, 7 und 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 07.07.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt

„§ 10 a Gültigkeit

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31.12.2018 entstanden sind.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Langensalza

Bad Langensalza, den 24. August 2020

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Der nächste Steuertermin ist am 15.08.2020.

Entsprechend des § 259 der Abgabenordnung erinnert die Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, alle steuerpflichtigen Bürger an den nächsten Termin, den 15.08.2020 zur Zahlung der fälligen

Grund- und Hundesteuer.

Zahlungen können auf folgende Bankkonten erfolgen:

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

IBAN: DE 71 8205 6060 0611 0001 99 BIC:HELADEF1MUE

Deutsche Bank

IBAN: DE 68 8207 0000 0271 7999 00 BIC:DEUTDE8EXXX

VR Bank Westthüringen e.G.

IBAN: DE 19 8206 4038 0002 0772 21 BIC: GENODEF1MU2

Die rechtzeitige Zahlung der Grund- und Hundesteuer vermeidet eine Mahnung der Forderung, für die Mahngebühren gemäß § 1 Abs.2 Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz erhoben werden. Gemäß § 15 Pkt.5 b dd Thüringer Kommunalabgabengesetz fallen in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung für die rückständigen Steuern und Abgaben Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt unter www.bad-langensalza.de (unter der Rubrik „Datenschutz“).

Wir bitten um Beachtung.

Matthias Reinz
Bürgermeister

Auslegung der Friedhofsgebührensatzung Friedhof Großwelsbach

Der evangelische Kirchengemeindeverband Kirchheilingen hat mit Datum vom 12.03.2020 die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Großwelsbach beschlossen.

Eine gültige Fassung dieser Satzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Kirchheilingen, Hauptstraße 10, 99947 Kirchheilingen und beim Gemeindegemeinderat in Großwelsbach aus.

Annett Zengerling, Evangelischer Kirchenkreis Mühlhausen

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 18, **Nr. 7** vom 30. Juni 2020 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 18, **Nr. 8** vom 23. Juli 2020 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 18, **Nr. 7** vom 23. Juli 2020 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Ausschreibungen

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt zum 01.10.2020 die Stelle eines/r

„Mitarbeiter/in im Fachgebiet Bau und Technik“

durch eine engagierte und erfahrene Fachkraft neu zu besetzen.

Es erwarten Sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Fahren der Kehrmaschine auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Tägliches Reinigen bzw. Kehren nach den Vorgaben des Kehrplans
- Entsorgen des Kehrortes
- Verantwortungsvoller Umgang mit den Fahrzeugen, dazu gehört die Abfahrtskontrolle, Pflege sowie die Störungsbeseitigung am Fahrzeug

Die Übertragung weiterer Aufgaben bzw. Änderungen des Aufgabenfeldes bleiben vorbehalten.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erwarten wir von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung
- einen Führerschein der Klasse C/CE
- ein hohes Maß an Verantwortung, sowie Leistungsbeurteilung und Flexibilität bei der Arbeit
- zuverlässige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Eigeninitiative sowie selbstständiges und verantwortungsbewusstes Handeln
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit

Wünschenswert sind

- Erfahrung bei der Bedienung von Kehrmaschinen und im Umgang mit Baumaschinen

Unser Angebot an Sie:

Wir bieten Ihnen eine unbefristete Anstellung als Tarifbeschäftigte/-r in Vollzeit. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA).

Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung:

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung nebst Zeugnissen und Nachweisen über die berufliche Qualifikation. Diese richten Sie bitte bis zum **31.08.2020** an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Hinweis:

Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reisekosten und

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet.

Datenschutz:

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Bad Langensalza, den 08.07.2020
gez. Matthias Reinz
Bürgermeister

Bundesfreiwilligendienst

Die Stadt Bad Langensalza sucht **Freiwillige für den Bundesfreiwilligendienst**
Einzelheiten und Infos zu den Einsatzstellen finden Sie unter
<https://www.bundesfreiwilligendienst.de/bundesfreiwilligendienst/platz-einsatzstellensuche>



Impressum

Heimatbote –

Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.